



# URLAUBE und FREISTELLUNGEN

[www.noe-landeslehrer.at](http://www.noe-landeslehrer.at)



Noe-Landeslehrer auf



## Sonderurlaub

§ 57 LDG, § 29a VBG

Aus folgenden Anlässen kann ein Sonderurlaub gewährt werden (Erlass des Landesschulrates für NÖ: I-138/7-1997):

- Verhelichung des/der Bediensteten: **bis zu 3 Werktagen**
- Tod des Ehegatten/der Ehegattin: **bis zu 3 Werktagen**
- Geburt eines Kindes: **bis zu 3 Werktagen**
- Verhelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des/der Bediensteten, silberne, goldene oder diamantene Hochzeit der Eltern: **1 Werktag**
- Tod der Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern, die im gemeinsamen Haushalt lebten) oder anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen: **bis zu 2 Werktagen**
- Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten: **1 Werktag**
- Wohnungswechsel innerhalb des Dienst(Wohn)ortes: **1 Werktag**
- Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort: **bis zu 3 Werktagen**
- Vorbereitung auf eine weitere Lehramtsprüfung: **bis zu 3 Werktagen**

Bei der Urlaubsbewilligung (Bezirksschulrat) ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zur Dauer von drei Tagen aus wichtigen Gründen, die oben nicht genannt sind bzw. mit einem höheren Urlaubsausmaß (z.B. 2 oder 3 Werktage statt einem Werktag) ist im Einzelfall zu entscheiden. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

## Urlaub während der Schulferien

§ 56 LDG

Der Landeslehrer ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt.

Ausnahmen: Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein. Er hat weiters für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden.

## **Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge**

§ 58 LDG, § 29b VBG

Dem Landeslehrer kann auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub unter Entfall der Bezüge) gewährt werden. Ansuchen 6 Monate vor Wirksamkeitstermin.

Gesamtdauer = 10 Jahre. Gewährung nur in Schuljahresabschnitten. Grundsätzlich kein Abbruch möglich.

### Zu beachten:

- kein Krankenversicherungsschutz (Mitversicherung beim Partner oder freiwillige Weiterversicherung beantragen)
- keine Anrechnung als Pensionszeit
- keine Anrechnung auf Vorrückung

### Abs. 4

#### **Karenzurlaub zur Betreuung eines Kleinkindes**

Rechtsanspruch; Dauer längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes; Halbanrechnung für die Vorrückung bei Dienstantritt (§ 10 GehG, § 29c VBG).

### § 58c LDG, § 29e VBG

#### **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes**

Rechtsanspruch; Dauer bis 40. Lebensjahr des Kindes; Anrechnung als ruhegenussfähige Landesdienstzeit (§ 58c LDG); Halbanrechnung für die Vorrückung bei Dienstantritt (§ 10 GehG, § 29c VBG); Ansuchen 2 Monate vor Wirksamkeitstermin.

## **Pflegefreistellung**

§ 59 LDG, § 29f VBG

Der Landeslehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder zur Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes – wenn ständige betreuende Person nach dem MSchG ausfällt – nachweislich verhindert ist.

Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr den sechsdreißigsten Teil seiner Jahresstunden (§ 43 Abs. 1 Z1 LDG) nicht übersteigen. (21/22 Stunden) (bei Teilzeit – Verminderung)

Weiteres Höchstausmaß ist möglich, wenn der Anspruch verbraucht wurde und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Angehörige sind Ehegatte, Lebensgefährte, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind.

Eine Pflegefreistellung ist für die Begleitung eines Kindes, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in ein Krankenhaus möglich.

## **Familienhospizfreistellung**

§ 59d LDG, § 29k VBG

Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

- Dienstplanerleichterung,
- Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung (anteilige Kürzung der Bezüge) oder
- gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren.

Verlängerung möglich, Gesamtdauer pro Anlassfall darf sechs Monate nicht überschreiten.

### Abs. 4

#### **Betreuung von schwerstkranken Kindern**

5 Monate, Gesamtdauer bei Verlängerung 9 Monate

## **Dienstbefreiung für Kuraufenthalt**

§ 60 LDG, § 24a VBG

Dem Landeslehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe bedacht zu nehmen.

Eine Dienstbefreiung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei allen Ansuchen wird auf das Mitwirkungsrecht der zuständigen Personalvertretung gemäß § 9 PVG verwiesen.

Dem Ansuchen sind Stellungnahme der Direktion, des Bezirksschulrates und der Personalvertretung, bei Religionslehrern des Schulamtes, anzuschließen.